

Allgemeine Abnahmebedingungen (AAB) für die Einspeisung elektrischer Energie der HALLAG Kommunal GmbH, FN 147261k, Augasse 6, 6060 Hall in Tirol gültig ab 01.04.2024

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1 Für wen gelten diese AAB?

Diese AAB regeln das Rechtsverhältnis zwischen der HALLAG Kommunal GmbH (im Folgenden als „Stromabnehmer“ bezeichnet) und dem Einspeiser. Der Begriff „Einspeiser“ umfasst alle Geschlechter; aus Gründen der Lesbarkeit wird nur dieser Begriff verwendet.

Diese AAB gelten für Verbraucher und Kleinunternehmer. „Kleinunternehmer“ sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ bestimmen sich nach § 1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Sofern für Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, nicht gesonderte AAB vereinbart werden, gelten die vorliegenden AAB auch in diesem Verhältnis.

1.2 Was ist Gegenstand des Abnahmevertrages?

Der Einspeiser ist Betreiber einer den technischen Normen und den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden in Österreich gelegenen Anlage, die elektrische Energie aus ausschließlich erneuerbaren Quellen erzeugt (im Folgenden als „Erzeugungsanlage“ bezeichnet). Falls es sich um eine rohstoffabhängige Anlage handelt, verfügt der Einspeiser über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012).

Gegenstand des Abnahmevertrages ist die Abnahme der vom Einspeiser am vereinbarten Zählpunkt eingespeisten Energie.

Mit dem Abschluss des Abnahmevertrages verpflichtet sich der Einspeiser zur Einspeisung der durch die Erzeugungsanlage erzeugten Energie abzüglich einer etwaigen hinter dem vereinbarten Zählpunkt selbst verbrauchten und der für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen Energie.

Der Stromabnehmer verpflichtet sich zur Abnahme der tatsächlich eingespeisten elektrischen Energie bis maximal zur vereinbarten Leistung laut Netzzutrittsvertrag bzw. Netzzutrittsbestätigung und Bezahlung der Abnahmevergütung.

Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages, sondern obliegt ausschließlich dem Netzbetreiber, mit dem ein gesonderter Netzzugangsvertrag abzuschließen ist. Der Einspeiser ist für den Abschluss und die Einhaltung des Netzzugangsvertrages für die Erzeugungsanlage und die Einhaltung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen selbst verantwortlich.

Mit Abnahmebeginn wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch der Stromabnehmer angehört.

Der Stromabnehmer ist in jeder Hinsicht frei in der Verwertung der übernommenen Energie des Einspeisers samt den mitübergebenen Herkunftsnachweisen.

2. Abnahme und Vertragsdauer

2.1 Was sind die Voraussetzungen der Abnahme

Der Beginn der Abnahme der eingespeisten Energie zur Erfüllung des Abnahmevertrages durch den Stromabnehmer steht unter folgenden Bedingungen:

a. Für den Zählpunkt muss ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit einem zum Anschluss der Erzeugungsanlage berechtigten Netzbetreiber sowie ein den gesetzlichen Bestimmungen und technischen Sicherheitsanforderungen entsprechender Netzzugang bestehen;

b. Vorlage eines gültigen Installationsdokuments eines befugten Gewerbetreibenden sowie der gültigen Fertigstellungsmeldung der Erzeugungsanlage des Einspeisers;

c. Für den Fall, dass die vom Einspeiser eingespeiste Energie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abnahmevertrages bereits von einem anderen Unternehmen abgenommen wird, bedarf es der ordnungsgemäßen Durchführung des Wechselprozesses unter Einhaltung sämtlicher Fristen;

d. Aufrechter Bestand eines Energieliefervertrages mit dem Stromabnehmer;

e. Erfüllung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (kurz: TOR) sowie der netzseitigen und zählertechnischen Voraussetzungen für die Einspeisung und Messung der Energie.

2.2 Wann beginnt die Abnahme?

Die Abnahme der eingespeisten Energie beginnt, sofern im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart ist, mit dem auf die Erfüllung der in Punkt 2.1 genannten Voraussetzungen folgenden Tag, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Zugangs des vom Einspeiser unterfertigten Abnahmevertrages beim Stromabnehmer.

2.3 Wie lange gilt der Vertrag? Wann und wie kann er gekündigt werden?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Abnahmevertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Einspeiser kann den auf unbestimmte Zeit geltenden Abnahmevertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsletzten ordentlich kündigen. Der Stromabnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsletzten ordentlich kündigen. Die Übermittlung per E-Mail erfüllt das Schriftformerfordernis.

Unbefristete Abnahmeverträge mit Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsletzten gekündigt werden. Wurde mit Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, ein Stromliefervertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, so endet der Vertrag mit dem vereinbarten Abnahmeende, sofern er nicht einvernehmlich schriftlich verlängert wird.

Wurde eine Mindestvertragslaufzeit bzw. Vertragslaufzeit vereinbart, kann der Einspeiser der Verlängerung bis spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. Vertragslaufzeit widersprechen, andernfalls der Abnahmevertrag auf unbestimmte Zeit gilt. Der Stromabnehmer kann der Verlängerung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten widersprechen.

Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs bei der jeweils anderen Vertragspartei. Der Einspeiser kann Kündigungen bzw. für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevante Willenserklärungen gegenüber dem Stromabnehmer formfrei vornehmen (z.B. postalisch, elektronisch über dessen Website, in dessen Kundenportal oder an die offizielle E-Mail-Adresse des Stromabnehmers, welche auf der Webseite bekannt gegeben ist).

2.4 Kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden?

Eine vorzeitige Beendigung des Abnahmevertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine der Vertragsparteien unzumutbar erscheinen lässt,

jederzeit schriftlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, mit sofortiger Wirkung möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. wenn der Einspeiser falsche Angaben über die Art oder die Leistung der Erzeugungsanlage macht;
- b. wenn an der Erzeugungsanlage Änderungen vorgenommen werden, welche im Widerspruch zum vereinbarten Vertragsgegenstand stehen;
- c. wenn der Einspeiser Mess-, Steuer-, oder Datenübertragungseinrichtungen umgeht oder beeinflusst;
- d. wenn der Einspeiser nicht mehr Betreiber der Erzeugungsanlage ist oder die Anlage dauerhaft stillgelegt wird;
- e. wenn der Einspeiser den Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht;
- f. wenn der Einspeiser bei rohstoffabhängigen Anlagen keinen Anerkennungsbescheid nach § 7 Ökostromgesetz - ÖSG 2012 übermittelt;
- g. wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels Masse abgewiesen wird;
- h. wenn eine der im Punkt 2.1. angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist;
- i. wenn sich die gesetzlichen Regelungen für die Abnahme von Energie grundlegend ändern und dies eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Stromabnehmer zur Folge hat;
- j. wenn der Einspeiser seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in eine den Stromabnehmer beeinträchtigende Weise verletzt;
- k. bei sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen, insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn die Vertragsverletzung trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht beendet wird.

2.5 Wann kann die vertragliche Abnahme ausgesetzt oder eingeschränkt werden?

Der Stromabnehmer ist von der Abnahme von elektrischer Energie des Einspeisers in folgenden Fällen befreit:

- a. wenn er aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Kriegsereignisse, Streiks etc.), behördlicher Verfügungen, Auflagen, Schutz von Personen oder sonstiger Umstände, die der Stromabnehmer nicht verschuldet hat und die von ihm mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Abnahme der elektrischen Energie des Einspeisers gehindert ist;
- b. wenn an den Anlagen des Stromabnehmers notwendige Arbeiten wie Wartung und Instandhaltung durchzuführen sind, welche die Abnahme der elektrischen Energie des Einspeisers hindern;

3. Überlassung von Herkunftsnachweisen

Für jede Einheit erzeugter Energie wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Der Einspeiser hat dem Stromabnehmer die Herkunftsnachweise gegen Bezahlung der Abnahmevergütung ohne gesondertes Entgelt zu überlassen.

Die Herkunftsnachweise werden in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde (Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft [kurz: E-Control]), einer automationsunterstützten Datenbank, verwaltet. Der Einspeiser bevollmächtigt den Stromabnehmer für die Laufzeit des Abnahmevertrages zur Anmeldung des Stromabnehmers als Anlagenbevollmächtigten, zur Benützung (und allfälligen Registrierung) der Erzeugungsanlage in der Herkunftsnachweisdatenbank und zur Verwaltung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank, sodass die Herkunftsnachweise nach Ausstellung in der Herkunftsnachweisdatenbank automatisch in elektronischer Form an den Stromabnehmer überlassen werden.

4. Haftung

Der Stromabnehmer haftet gegenüber dem Einspeiser im Zusammenhang mit der Erfüllung des Abnahmevertrages nur für Schäden, die der Stromabnehmer oder eine Person, für welche sie einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung ist generell mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Der Stromabnehmer haftet ohne Betragsbegrenzung für Schäden an Personen und – gegenüber Einspeisern, die Verbraucher sind – für Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht (Abnahme der eingespeisten Energie und Bezahlung der Abnahmevergütung) entstehen.

Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für alle mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen.

Außer im Falle von Einspeisern, die Verbraucher sind, verjähren Schadenersatzansprüche spätestens nach Ablauf von 6 Monaten von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.

Die in diesem Punkt genannten Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Stromabnehmers.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

5. Abnahmepreise (Entgelt bzw. Abnahmepreisberechnungsmethoden)

5.1 Welche Abnahmepreise (Entgelte) und Abnahmepreisberechnungsmethoden gelten?

Es gelten die Abnahmepreise (Entgelte) bzw. Abnahmepreisberechnungsmethoden laut dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt, welche dem Einspeiser vor Vertragsabschluss in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Das Produkt- und Preisblatt liegt zudem am Firmensitz zur Einsicht auf und ist auf der Webseite des Stromabnehmers <https://www.hall.ag> abrufbar. Dem Einspeiser wird ein Exemplar auf dessen Wunsch kostenlos postalisch zugesandt oder auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

5.2 Wie und unter welchen Umständen können die Abnahmepreise (Entgelte) bzw. Abnahmepreisberechnungsmethoden geändert werden?

Abnahmepreisberechnungsmethoden bzw. die Abnahmepreise von elektrischer Energie von Photovoltaikanlagen können gemäß analoger Anwendung der Bestimmungen des § 80 Abs. 2a und 2b EIWOG 2010 idGF geändert werden. Gemäß § 80 Abs. 2a EIWOG 2010 müssen Änderungen der vertraglich vereinbarten Abnahmepreise bzw. Abnahmepreisberechnungsmethoden von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Senkung des Abnahmepreises hat eine entsprechende Erhöhung des Abnahmepreises und umgekehrt zu erfolgen.

Der Stromabnehmer ist berechtigt, analog zu den Bestimmungen bezüglich Preisanpassung auch den Bonus zu ändern.

Der Einspeiser wird über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Änderungen der Abnahmepreisberechnungsmethoden bzw. der Abnahmepreise auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Informationsschreiben oder auf seinen Wunsch elektronisch informiert. Der Einspeiser ist berechtigt, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Im Falle einer Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Einspeiser nicht zu einem früheren

Zeitpunkt einen neuen Stromabnehmer namhaft macht und diesen beliefert.

Gegenüber Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, ist der Stromabnehmer berechtigt bei Änderungen, welche die Abnahme von elektrischer Energie betreffen, den Abnahmepreis bzw. Abnahmepreisberechnungsmethode nach billigem Ermessen anzupassen. Preiserhöhungen werden dem Einspeiser zeitgerecht in schriftlicher Form vor dem Wirksamwerden der Änderung bekanntgegeben. Im Falle einer durch Gesetz, Verordnung oder sonst hoheitlich bedingten Einführung, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben oder Zuschlägen, welche unmittelbar die Einspeisung von elektrischer Energie betreffen, werden die Änderungen im jeweiligen Ausmaß an den Einspeiser weitergegeben.

6. Abrechnung und Zahlung

6.1 Wie wird die Verrechnung vorgenommen?

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bezahlt der Stromabnehmer dem Einspeiser das ihm zustehende Entgelt wahlweise monatlich oder jährlich im Nachhinein. Die jährliche Bezahlung und Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für einen Abrechnungszeitraum der vergangenen zwölf Monate.

Ein allfälliger Überschuss wird in diesem Fall an den Einspeiser ausbezahlt. In der Rechnung werden die in das Netz eingespeisten Energiemengen getrennt von den aus dem Netz bezogenen Energiemengen angeführt.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Abnahmepreise bzw. die Abnahmepreisberechnungsmethoden, so erfolgt die Abrechnung mengengenau, sofern vom Netzbetreiber stichtagsmäßig ermittelte Einspeisewerte vorliegen. Ist eine stichtagsmäßige Abrechnung nicht möglich, weil die entsprechenden Einspeisewerte nicht vorliegen, so wird das Entgelt zeitanteilig berechnet, das heißt die gesamte Einspeisemenge wird gleichmäßig auf den Abrechnungszeitraum verteilt und nach den jeweils gültigen Abnahmepreisen abgerechnet.

6.2 Wie wird die eingespeiste Energiemenge bestimmt?

Die der Rechnungslegung zugrundeliegenden Messwerte werden vom Netzbetreiber durch die beim Einspeiser befindlichen Messeinrichtungen festgestellt. Falls die Messwerte vom Netzbetreiber dem Stromabnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden, ermittelt er die eingespeiste Energiemenge durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung vergleichbarer Erzeugungsanlagen, allenfalls vom Einspeiser angegebener tatsächlicher Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der gemessenen Vorperioden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert bzw. bei Zustimmung des Einspeisers diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet werden.

6.3 Was passiert bei Abnahmepreisänderungen während der Rechnungsperiode?

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Abnahmepreise, so wird die für die neuen Abnahmepreise maßgebliche eingespeiste Energiemenge durch tageweise Aliquotierung berechnet, sofern keine ab- bzw. über Fernabfrage ausgelesenen Zählerstände vorliegen.

6.4 Was ist bei Fehlern bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages?

Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn ein Fehler in der Ermittlung des abgerechneten Betrages festgestellt wird, ist

- a. der zu wenig bezahlte Betrag durch den Stromabnehmer gutzuschreiben oder
- b. der zu viel bezahlte Betrag durch den Einspeiser zurückzuerstatten.

7. Kommunikation und Informationspflichten

7.1 Was ist unter Schriftlichkeit zu verstehen?

Sofern in diesen AAB Schriftlichkeit gefordert wird, ist dieses Formerfordernis durch Brief oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Einspeisers zur elektronischen Kommunikation vorliegt, durch E-Mail erfüllt. Die Unterschrift kann entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt oder mittels einfacher E-Mail abgegeben wird.

7.2 Welche Regeln gelten für die elektronische Kommunikation?

Hat der Einspeiser der elektronischen Kommunikation zugestimmt, werden sämtliche Informationen, Abrechnungsdokumente, Mitteilungen und sonstige rechtlich bedeutsame Erklärungen auf elektronischem Wege an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Der Einspeiser gibt eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse bekannt und wird sich regelmäßig über den Eingang von Informationen, Abrechnungsdokumenten, Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse Kenntnis verschaffen, da diese Reaktionsfristen auslösen können, deren Versäumung nachteilige Folgen für den Einspeiser haben kann. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit formlos widerrufen werden.

7.3 Welche Änderungen hat der Einspeiser anzuzeigen? Welche Rechtsfolgen hat die Unterlassung der Anzeige?

Der Einspeiser hat Änderungen seiner postalischen Anschrift, E-Mail-Adresse, der netzwirksamen Leistung der Erzeugungsanlage, seiner Bankverbindung, der Umsatzsteuerpflicht, des Betreibers der Erzeugungsanlage oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Informationen dem Stromabnehmer ohne jede Verzögerung schriftlich bekannt zu geben.

Unterlässt der Einspeiser die Anzeige der Änderung seiner postalischen Anschrift, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen als dem Einspeiser zugegangen, wenn sie an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift gesandt wurden.

Unterlässt der Einspeiser, sofern eine aufrechte Zustimmung des Einspeisers zur elektronischen Kommunikation vorliegt, die Anzeige der Änderung seiner E-Mail-Adresse, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen als dem Einspeiser zugegangen, wenn sie an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse sowie zusätzlich an die vom Einspeiser dem Stromabnehmer zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift gesandt wurden.

Sollte sich die Eigenschaft eines Einspeisers als Verbraucher, Kleinunternehmer oder Unternehmer, der nicht Kleinunternehmer ist, während der Laufzeit des Vertrages ändern, so wird der Einspeiser den Stromabnehmer unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Bei einer Änderung der Unternehmereigenschaft sind unverzüglich neue Abnahmeverträge abzuschließen.

8. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie

8.1 Wie werden Änderungen dieser AAB durch den Stromabnehmer angeboten?

Änderungen dieser AAB werden dem Einspeiser in einem individuell adressierten Schreiben einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in einer schriftlichen Mitteilung angeboten. In dieser Mitteilung werden die angebotenen Änderungen dieser AAB auf transparente und verständliche Weise wiedergegeben.

8.2 Unter welchen Voraussetzungen werden die angebotenen Änderungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Einspeisers wirksam?

Sofern beim Stromabnehmer nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des Einspeisers einlangt, werden die angebotenen Änderungen zu dem vom Stromabnehmer mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen für die bestehenden Verträge wirksam. Im Falle eines Widerspruchs endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab dem vom Stromabnehmer mitgeteilten Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen, sofern der Einspeiser nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Stromabnehmer namhaft macht. Der Stromabnehmer wird den Einspeiser in der Mitteilung gesondert auf die Möglichkeit des Widerspruchs sowie darauf aufmerksam machen, dass die angebotenen Änderungen mangels rechtzeitigen Widerspruchs als genehmigt gelten.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Was gilt, wenn Teile dieser Vereinbarung ungültig sind?

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AAB ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Im Falle von Einspeisern, die keine Verbraucher sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, jede mangelhafte Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die den zwingend anzuwendenden Marktregeln widersprechen. Im Falle von Verbrauchern tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung die für Verbraucher vorgesehene gesetzliche Regelung.

9.2 Welches Recht ist anwendbar und welches Gericht ist zuständig?

Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrecht“) anwendbar.

Soweit für die aus dem Abnahmevertrag entspringenden Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird ausschließlich die Zuständigkeit des für den Sitz des Stromabnehmers sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Der Stromabnehmer ist jedoch berechtigt, den Einspeiser auch an einem anderen, gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen. Das gilt nicht für Abnahmeverträge, die Verbrauchergeschäfte im Sinne des KSchG sind. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

10. Hinweis auf Beschwerdemöglichkeiten

Bei Beschwerden steht dem Einspeiser unser Kundencenter unter der Telefonnummer: +43 5223 5855 oder per Email unter info@hall.ag zur Verfügung. Weiters ist bei der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control), 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, Tel. 01 24 724 0, www.e-control.at, eine Stelle eingerichtet und kann dort bei

Streitigkeiten zwischen dem Stromabnehmer und dem Einspeiser ein Schlichtungsantrag eingebracht werden.

HALLAG Kommunal GmbH, FN 147261 k

Augasse 6, A-6060 Hall in Tirol

Telefon: +43 5223 5855

Email: info@hall.ag

Website: www.hall.ag

Aktuelle Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Webseite www.hall.ag

11. Datenschutz, Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

Zur Erfüllung des Abnahmevertrages der elektrischen Überschussenergie erfolgt auch die Verarbeitung der vom Einspeiser an den Stromabnehmer übermittelten Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) in der jeweils geltenden Fassung.

Dienstleister des Stromabnehmers erhalten ausschließlich zur Erbringung ihrer Leistungen Daten des Einspeisers und soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Einspeisers nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Dienstleister der vom Stromabnehmer verwendeten Software werden umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis hingewiesen.

Der Stromabnehmer verwendet die Daten des Einspeisers zur Leistungserbringung, gegenseitigen Information und Kommunikation. Daten des Einspeisers können auch zur Abstimmung des jeweiligen Vertrages den zuständigen Stellen/Behörden übermittelt werden.

Der Stromabnehmer verarbeitet und speichert alle Daten, die er vom Einspeiser erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zur Erfüllung steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (7 Jahre) oder Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften (bis zu 30 Jahre) erforderlich.